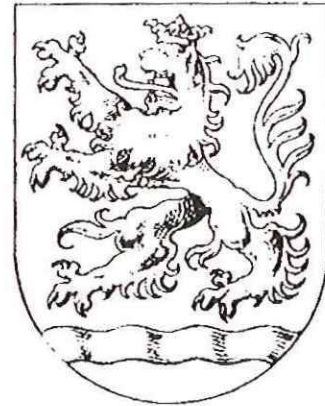


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Hinweis

Die Samtgemeinde Bevern und ihre Mitgliedsgemeinden, die Samtgemeinde Boffzen und ihre Mitgliedsgemeinden, sowie die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf mit den Mitgliedsgemeinden Stadt Stadtoldendorf, Gemeinde Arholzen, Gemeinde Deensen, Gemeinde Dielmissen, Gemeinde Eimen, Gemeinde Lenne, Gemeinde Wangelstedt und die Gemeinde Holzen sowie die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle mit der Mitgliedsgemeinde Heyen sowie die Stadt Holzminden und der Flecken Delligsen veröffentlichen ihre Satzungen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) nicht mehr in diesem Amtsblatt.

Jahrgang 2018

Holzminden, den 20.03.2018

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
24	Bekanntmachung der Gemeinde Heinsen vom 30.11.2017 über die Teilaufhebung Bebauungsplan „Nr. 7 Bergstraße“	96
25	Hauptsatzung der Gemeinde Halle vom 02.03.2018	98
26	Hauptsatzung der Gemeinde Heinade vom 09.03.2018	103
27	Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 15.03.2018	107
28	Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Kirchbrak	113
29	Eröffnungsbilanz 2012 der Gemeinde Halle	117
30	Hauptsatzung der Stadt Eschershausen vom 15.03.2018	122
31	6. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 5. Änderung vom 09.12.2016	126

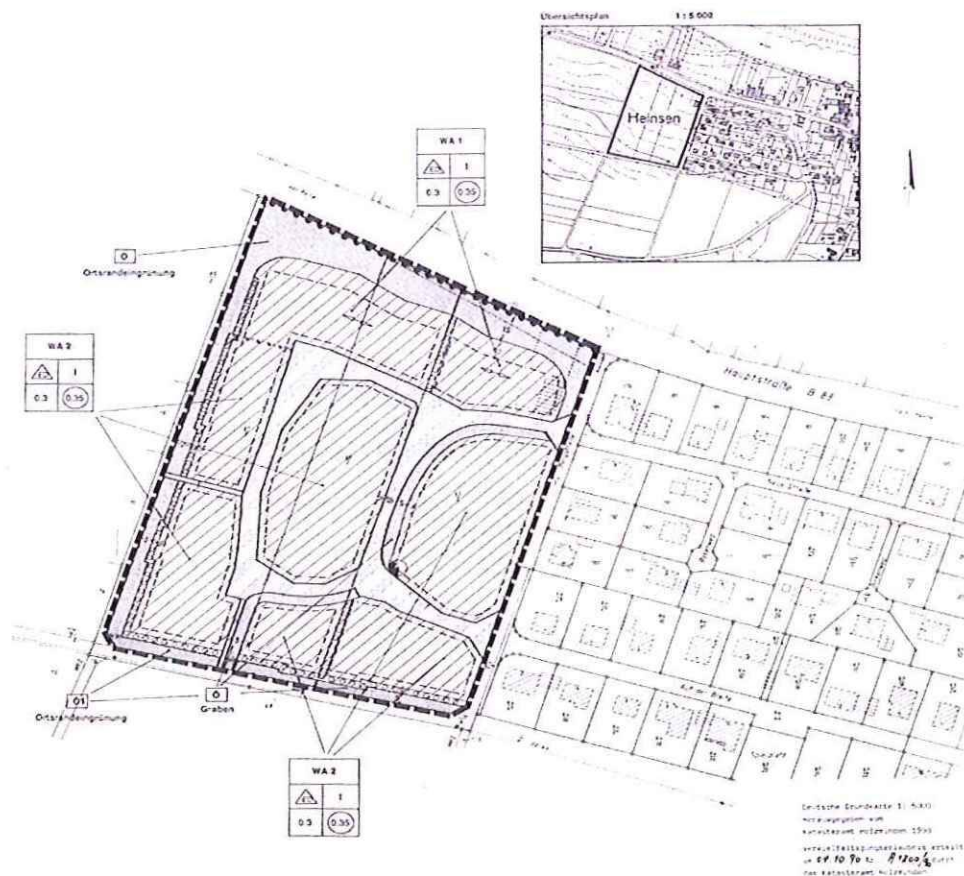
Gemeinde Heinsen

Heinsen, den 22.02.2018

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Satzung über die Teilaufhebung Bebauungsplan „Nr. 7 Bergstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 13 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden tritt die Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 7 „Bergstraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Heinsen geltend gemacht werden. Unbeachtlich sind nach § 215, Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung, sofern sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Heinsen geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44, Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Gemeinde Heinsen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung

der

Gemeinde Halle

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bezeichnung, Name , Rechtsstellung
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Ratszuständigkeit
§ 4	Verwaltungsausschuss
§ 5	Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
§ 6	Anregungen und Beschwerden
§ 7	Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 8	Einwohnerversammlungen
§ 9	Inkrafttreten

Hauptsatzung der Gemeinde Halle

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Halle in seiner Sitzung am 01. März 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Halle "
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Halle zeigt in Gold über erniedrigter blauer Deichsel eine rote, blau bedachte Kirche.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind gold, blau, rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Halle, Landkreis Holzminden“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine ehrenamtliche Vertreterin oder einen ehrenamtlichen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Halle zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer zugehörigen Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Halle

- in Halle, Hamelner Straße, Kaiserstraße, Sonnenberg und Weihberg
- in Bremke, Gartenstraße (Dorfgemeinschaftshaus)
- in Dohnsen, Dohnsener Straße (Mehrzweckhalle)
- in Hunzen, Thiestraße und Anger
- in Kreipke, Kreipker Straße
- in Tuchtfeld, Tuchtfelder Straße
- in Wegensen, Obere Dorfstraße

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Halle vom 16.11.2011 außer Kraft.

Halle, den 02.03.2018

GEMEINDE HALLE

gez. Munzel

L. S.

gez. Albrecht

Bürgermeister

stellv. Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Heinade

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 09. März 2018 beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Heinade“ und besteht aus den Ortsteilen Heinade, Hellental und Merxhausen. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:

In Gold eine grüne Kirchenglocke, belegt mit einem dreijährigen, silbernen Kornbündel

- (2) Die Farben der Flagge sind grün – gold.

- (3) Das Dienstsiegel und das Wappen enthält die Umschrift:

„Gemeinde Heinade, Landkreis Holzminden“

- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens zu Werbezwecken ist nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswerte die Höhe von 2.500 EUR übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 EUR übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin / den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei deren / dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin / den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.)

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen und gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heinade. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen oder Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heinade vom 24.05.2012 außer Kraft.

Heinade, 09.03.2018

gez. Eberhardt
(1. stellvert. Bürgermeisterin)

gez. Rawisch
(Bürgermeister)

Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)
- § 2 Wappen, Farben, Dienstsiegel
- § 3 Ratszuständigkeit
- § 4 Verwaltungsausschuss
- § 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Einwohnerversammlungen
- § 9 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen

„Münchhausenstadt Bodenwerder“.
- (2) Die Münchhausenstadt Bodenwerder ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Münchhausenstadt wird wie folgt beschrieben:

„In blau auf drei silbernen Arkaden eine silberne Burg mit zwei rot bedachten runden Türmen, dazwischen ein Gebäude mit zwei Treppengiebeln, alle bedeckt mit goldenen Kreuzen; in der mittleren Arkade ein auf Zinnen schreitender goldener Löwe, in der linken ein schrägliegender goldener Krummstab.“
- (2) Die Farben der Münchhausenstadt sind blau-rot.
- (3) Das Dienstsiegel der Münchhausenstadt enthält das Wappen und die Umschrift: Münchhausenstadt Bodenwerder.
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Münchhausenstadt zulässig.
- (5) In den Ortsteilen Buchhagen, Kemnade, Linse und Rühle können bei feierlichen Anlässen auch die verliehenen Wappen und Flaggen dieser ehemals selbständigen Gemeinden gezeigt werden.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Alle Ratsmitglieder sind gemäß § 78 Abs. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen/Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Münchhausenstadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen/die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsfolge ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Münchhausenstadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen/Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Münchhausenstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen/den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Münchhausenstadt Bodenwerder werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden für die Dauer einer Woche in den Bekanntmachungskästen der Münchhausenstadt Bodenwerder

- in Bodenwerder, Münchhausenstraße,
- in Buchhagen,
- in Kemnade, Dorfstraße,
- in Linse, In der Masch, sowie
- in Rühle, Bodenwerdersche Straße,

öffentlich ausgehängt, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Münchhausenstadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortsteile. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Bodenwerder, 15.03.2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt

Bürgermeister

gez. Tanya Warnecke

Stadtdirektorin



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 08 Gemeinde Kirchbrak

Seite : 1

Datum: 19.10.2017

Uhrzeit: 15:45:13

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	2.168.614,16
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	258.912,19
	0110000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Grünflächen	0,00	112.338,32
	0120000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Ackerland	0,00	6.741,94
	0130000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wald, Forsten	0,00	29.453,09
	0190000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	110.378,84
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	971.918,22
	0221000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00	1.179,75
	0222000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	0,00	312.151,30
	0241000 Grund und Boden mit Gartenanlagen	0,00	166.091,90
	0242000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Gartenanlagen	0,00	321.183,31
	0251000 Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	0,00	845,00
	0291000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	20.021,25
	0292000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	150.445,71
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	919.736,69
	0310000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	451.029,36
	0350000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	424.531,68
	0381000 Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	44.175,65
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	2,00
	0410000 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	6.780,60
	0550000 Kulturdenkmäler	0,00	6.780,60
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	11.262,46
	0610000 Fahrzeuge	0,00	11.262,46
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	2,00
	0710000 Betriebsvorrichtungen	0,00	1,00
	0720000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	0,00	13.193,11
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	3.834,69
	1113000 Beteiligungen, Sonstige Anteilsrechte	0,00	3.834,69
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	6.877,57



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 08 Gemeinde Kirchbrak

Seite : 2

Datum: 19.10.2017

Uhrzeit: 15:45:13

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
	1511100 Forderungen aus Verwaltungsgebühren	0,00	48,25
	1511105 Forderungen aus Stundungszinsen	0,00	37,00
	1511200 Forderungen aus Benutzungsgebühren	0,00	316,35
	1591001 Forderungen aus der Grundsteuer A	0,00	202,56
	1591002 Forderungen aus der Grundsteuer B	0,00	4.128,08
	1591003 Forderungen aus der Gewerbesteuer	0,00	1.679,00
	1591004 Forderungen aus der Hundesteuer	0,00	466,33
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	1.927,37
	1530212 Forderungen aus dem Empfang von Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	1.927,37
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	553,48
	1611002 Forderungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	169,36
	1611120 Forderungen aus Mieten und Mietnebenkosten	0,00	384,12
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	0,00
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	2.181.807,27



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 08 Gemeinde Kirchbrak

Seite : 3

Datum: 19.10.2017

Uhrzeit: 15:45:13

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	0,00	2.057.537,75
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	1.256.700,93
1.1.1	Reinvermögen	0,00	1.265.064,05
	2001000 Reinvermögen	0,00	1.265.064,05
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	-8.363,12
	2002000 Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	0,00	-8.363,12
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	- ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	0,00	800.836,82
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	534.270,18
	2111000 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Bund	0,00	4.441,51
	2111100 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Land	0,00	112.524,77
	2111200 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Gemeinden	0,00	330.510,05
	2111400 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00	62.458,90
	2111700 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Private Unternehmen	0,00	4.743,19
	2111800 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Übrige Bereiche	0,00	19.591,76
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	266.566,64
	2120000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	266.566,64
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	0,00	123.081,59
2.1	Geldschulden	0,00	123.058,59
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	105.360,05
	2317301 Kommunalanleihen Nr. 1	0,00	38.336,89
	2317304 Kommunalanleihen Nr. 4	0,00	51.552,53
	2317305 Kommunalanleihen Nr. 5	0,00	15.470,63
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	17.698,54
	2397802 Kontokorrent Sparkasse Weserbergland (ZW 2)	0,00	17.698,54
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 08 Gemeinde Kirchbrak

Seite : 4

Datum: 19.10.2017

Uhrzeit: 15:45:13

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	23,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	23,00
	2791151 Verbindlichkeiten aus DLG Konto Allg. Verwahrungen	0,00	23,00
3	Rückstellungen	0,00	1.187,93
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	1.187,93
	2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	0,00	844,50
	2822000 Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	0,00	343,43
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	2.181.807,27

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Halle zum 01.01.2012

Der Rat der Gemeinde Halle hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Halle zum 01.01.2012 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz 2012 liegt in der Zeit vom 09. bis 23.04.2018 in der Gemeindeverwaltung in Halle, Hamelner Str. 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 16.03.2018

gez. Munzel

Axel Munzel
Bürgermeister

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Halle zum 01.01.2012

Aktiva	in Euro	Passiva	in Euro
1. Immaterielles Vermögen	0,00	1. Nettoposition	3.702.308,81
2. Sachvermögen	3.445.573,65	1.1 Basis-Reinvermögen	2.401.779,58
3. Finanzvermögen	497.109,33	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	4.893,23	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	1.4 Sonderposten	1.300.529,23
		2. Schulden	134.578,18
		2.1 Geldschulden	17.529,56
		2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	0,00
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	115.352,07
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	1.696,55
		3. Rückstellungen	110.689,22
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	3.947.576,21	Bilanzsumme	3.947.576,21



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 04 Gemeinde Halle

Seite : 1

Datum: 15.12.2017

Uhrzeit: 11:36:21

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	3.445.573,65
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	283.753,37
	0110000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Grünflächen	0,00	113.686,18
	0120000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Ackerland	0,00	4.399,05
	0130000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wald, Forsten	0,00	17.336,68
	0190000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	148.331,46
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.263.945,95
	0211000 Grund und Boden bei Wohnbauten	0,00	730,75
	0221000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	0,00	24.320,00
	0222000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	0,00	601.851,25
	0231000 Grund und Boden mit Schulen	0,00	18.768,00
	0241000 Grund und Boden mit Gartenanlagen	0,00	153.683,55
	0242000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Gartenanlagen	0,00	387.422,05
	0251000 Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	0,00	406,25
	0291000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	27.442,69
	0292000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	49.321,41
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	1.888.293,81
	0310000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	656.170,16
	0350000 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	0,00	1.203.906,45
	0381000 Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	28.217,20
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	2,00
	0410000 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	2,00
	0510000 Kunstgegenstände	0,00	1,00
	0550000 Kulturdenkmäler	0,00	1,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	6.397,14
	0610000 Fahrzeuge	0,00	6.397,14
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	3.179,38
	0720000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.179,38
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	0,00	497.109,33
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	511,29
	1113000 Beteiligungen, Sonstige Anteilsrechte	0,00	511,29
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	406.796,11
	1427300 Kapitalmarktpapiere Kreditinstitute, Laufzeit mehr als 5 Jahre	0,00	34.836,11



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 04 Gemeinde Halle

Seite : 2

Datum: 15.12.2017

Uhrzeit: 11:36:21

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
	1437000 Geldmarktpapiere bei Kreditinstituten	0,00	371.980,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	52.101,99
	1511063 Forderungen aus der Verzinsung von Steuernachforderungen	0,00	24.701,19
	1511101 Forderungen aus Verspätungszuschlägen	0,00	127,82
	1511200 Forderungen aus Benutzungsgebühren	0,00	40,00
	1511210 Forderungen aus Benutzungsgebühren Kindertagesstätten	0,00	2.355,60
	1511230 Forderung aus Benutzungsgebühren DGZ Bremke	0,00	120,00
	1591001 Forderungen aus der Grundsteuer A	0,00	76,49
	1591002 Forderungen aus der Grundsteuer B	0,00	11.823,47
	1591003 Forderungen aus der Gewerbesteuer	0,00	11.553,35
	1591004 Forderungen aus der Hundesteuer	0,00	662,35
	1591024 Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	641,72
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	35.130,94
	1530212 Forderungen aus dem Empfang von Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	35.130,94
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	2.569,00
	1611002 Forderungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	1.369,00
	1641101 Forderungen aus DLG Konto Allg. Vorschüsse	0,00	1.200,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	4.893,23
	1711002 Sparkasse Weserbergland (ZW 2)	0,00	4.893,23
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	3.947.576,21



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 04 Gemeinde Halle

Seite : 3

Datum: 15.12.2017

Uhrzeit: 11:36:21

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
1	Nettoposition	0,00	3.702.308,81
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	2.401.779,58
1.1.1	Reinvermögen	0,00	2.401.779,58
	2001000 Reinvermögen	0,00	2.401.779,58
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	- ordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	- außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Euro)		
1.4	Sonderposten	0,00	1.300.529,23
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	783.806,89
	2111000 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Bund	0,00	18.165,69
	2111100 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Land	0,00	285.767,56
	2111200 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Gemeinden	0,00	456.843,41
	2111400 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Sonstiger öffentlicher Bereich	0,00	3.200,00
	2111700 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Private Unternehmen	0,00	2.104,71
	2111800 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Übrige Bereiche	0,00	17.725,52
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	516.722,34
	2120000 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	516.722,34
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	0,00	134.578,18
2.1	Geldschulden	0,00	17.529,56
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	17.529,56
	2317302 Kommunalanleihen Nr. 2	0,00	80,86
	2317304 Kommunalanleihen Nr. 4	0,00	17.448,70
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	115.352,07
	2511000 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	0,00	115.352,07
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00



Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde: 04 Gemeinde Halle

Seite : 4

Datum: 15.12.2017

Uhrzeit: 11:36:21

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2011	2012
		EUR	EUR
1		2	3
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.696,55
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	0,00
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1.696,55
	2791151 Verbindlichkeiten aus DLG Konto Allg. Verwahrungen	0,00	1.696,55
3	Rückstellungen	0,00	110.689,22
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	11.378,22
	2821000 Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	0,00	9.559,03
	2822000 Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	0,00	1.819,19
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	99.311,00
	2862000 Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	0,00	99.311,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	3.947.576,21

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 55.688 Euro
2. Bürgschaften: 0 Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Euro
4. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Hauptsatzung der Stadt Eschershausen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Eschershausen“. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt auf rotem Grund einen (heraldisch) nach rechts schreitenden goldenen Löwen, blau bezungt und bewehrt; unter dem Wappen ein großes goldenes „E“.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Eschershausen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt,

- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren jährlicher Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens

oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach dem NKomVG erfolgen ebenfalls im „Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in dem Bekanntmachungskasten der Stadt, 37632 Eschershausen, Raabestraße 10. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Formen und Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) Sofern Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie der Verwaltung in öffentlichen Sitzungen des Rates Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen möchten, muss dies vor Beginn der Sitzung beantragt werden. Der Rat entscheidet anschließend über die Genehmigung.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates,

insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

(5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates gilt § 8 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 22.03.2012 außer Kraft.

Eschershausen, 15.03.2018

(Anders)

Stadtdirektor



**6. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005
in der zurzeit gültigen Fassung der 5. Änderung vom 09.12.2016**

**Artikel 1
Änderung der Verbandsordnung**

1. Im § 13 „Aufsicht und Bekanntmachung“ wird in Absatz 2, Satz 1, hinter dem Wort „Wolfenbüttel“ das Wort „Holzminden“ gestrichen und hierfür die Worte „des Flecken Delligsen“ eingefügt.
2. Im § 13, Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die öffentliche Bekanntgabe kann auch in einer oder mehreren öffentlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst oder im Internet auf der Homepage des Wasserverbandes Peine (www.wvp-online.de) erfolgen. Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt oder in einer oder mehreren Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung erfasst, nachrichtlich hingewiesen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Peine, 16.03.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Verbandsversammlung